



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	Natursteinwerk BURKEL GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Guy Feidt, Häselhecken 1, 54636 Sülml
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Abbaufäche sowie anschl. Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen und die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 2.1.1, Spalte 1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Idenheim Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 4 und 5 Gemarkung Scharbillig Flur 4, Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3, 4, 5, 6, 20/1 tw., 21 tw. und 22 Gemarkung Sülml Flur 8, Flurstücke 2,3,4 5 tw., 6tw., 7 tw., 8, 9/1, 9/2 tw, 11/1 tw., 13, 14 und 31 Flur 9, Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw., 28/2 tw., 29/2, 30/2 tw., 85/1, 85/2, 85/3 tw.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts	1
2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes	4
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden	12
3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	12
3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)	13
3.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (UVP-relevante Inhalte).....	13
3.4 Landesamt für Geologie und Bergbau (UVP-relevante Inhalte)	14
3.5 Kreisverwaltung Untere Fischereibehörde (UVP-relevante Inhalte)	14
4. Sonstige Stellungnahmen	14
5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	15
6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	15

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die Natursteinwerk Burkel GmbH betreibt am Standort Sülml seit mehr als 30 Jahren einen Standort zur Gewinnung und Aufbereitung von Kalkstein zum Einsatz als Naturwerkstein (z.B. Trockenmauern, Natursteinpflaster) sowie zur Herstellung von Schotter, Splitten und Mineralgemischen.



2010 wurde eine Erweiterung des Standorts von rund 30 ha auf Geländen in den Gemarkungen Sülml und Scharbillig genehmigt. Der Abbau in diesen Flächen ist aktuell bereits weit vorangeschritten, dies zum einen aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Splitten v.a. für die Betonproduktion und zum anderen weist die Lagerstätte im südwestlichen Bereich teilweise starke Qualitätsschwankungen mit einem deutlich geringeren Ausbringen auf.

Um die bereits genehmigte Lagerstätte (oberer Muschelkalk) im Sinne des Lagerstättengesetzes vollständig ausnutzen zu können wurde 2018 eine Vertiefung auf einer Fläche von rd. 20 ha innerhalb des aktuellen Abbaubereichs um ca. 20 – 25 m inkl. Grundwasserabsenkung mit offener Wasserhaltung genehmigt.

Für die nun vorgesehene Erweiterung des Standorts um rd. 37,3 ha wurde 2019 ein Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen, welches die grundsätzliche Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Die in Frage kommenden Flächen sind bereits in der Fortschreibung des ROP (Entwurf 2014) enthalten, dieser ist aber zurzeit noch nicht verabschiedet.

Neben der bereits im Raumordnungsverfahren gemäß Art. 17 (8) Landesplanungsgesetz (LPIG) erfolgten Prüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Projektes ist im Zuge des Antrags auf Betriebsgenehmigung die Ausarbeitung einer konkreten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach §1 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Anlage 1, Nr. 2.1.1) im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Die UVP dient dazu, die Auswirkungen des Projektes auf die umweltbezogenen Schutzgüter (Mensch, Biodiversität, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen objektiv zu ermitteln, zu beschreiben und qualifiziert zu bewerten.

Da sich die Inhalte der UVP und des gemäß Art. 9 (3) des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) notwendigen Fachbeitrag Naturschutz teilweise überschneiden, wurden die notwendigen Inhalte beider Dokumente zusammengefasst.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden folgende Fachgutachten herangezogen:

- [1] Faunistische Untersuchungen
 - a) MILVUS GmbH: Faunistische Studien zur geplanten Steinbrucherweiterung Sülml, 31.03.2020
 - b) MILVUS GmbH: Potenzielle Störungen des Rotmilanhorstes durch Lärm, 23.02.2021
- [2] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Grundlagenermittlung sowie Dokumentation und Bewertung von Untersuchungen zur Entwicklung einer Hydrogeologischen Modellvorstellung für den Standort, 05.11.2015
- [3] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Dokumentation und Bewertung der Untersuchungen zur Erweiterung des Tagebaus im Jahr 2016, 31.05.2017
- [4] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Erweiterung und Vertiefung des Tagebaus Sülml, Beurteilung des Konfliktpotenzials mit der geplanten Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Sülml, 07.02.2018
- [5] Lärmimmissionen
 - a) Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Natursteinwerk Burkel in 54636 Sülml (Stand UVP Ok. 2021), 10.08.2022
 - b) Kramer Schalltechnik GmbH: Isophonenkarte (10 m Höhe), 12.02.2021
 - c) Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Natursteinwerk Burkel in 54636 Sülml – Ergänzende Stellungnahme zum UVP Stand Juli 2022, 11.08.2022
- [6] Staubimmission
 - a) Lohmeyer GmbH: Staubimmissionsprognose Erweiterung Natursteinwerk Burkel, Bitburg-Sülml, Juli 2021, redaktionell geändert Juli 2022



- b) Lohmeyer GmbH: Erweiterung Steinbruch Sülm und anschließende Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen – Planungsänderung, Auswirkung auf die Staubemissionen und –immissionen – Stellungnahme, 28.07.2022
- [7] Dipl.-Ing. Ulrich Mann: Sprengtechnisches Sachverständigengutachten, Steinbruch Natursteinwerk Burkel GmbH, Prognose und Beurteilung der Sprengimmissionen durch Gewinnsprengeungen, Festlegung von sprengtechnischen Parametern, 19.10.2018

Die nunmehr beantragte Genehmigung umfasst die Erweiterung der Abbaufäche um rund 37,3 ha sowie anschließende Verfüllung zur Herstellung von Rekultivierungs- und landwirtschaftlichen Flächen sowie die Errichtung einer Reifenwaschanlage inkl. Vorlagebecken und eines überdachten Waschplatzes. Parallel zum Gesteinsabbau erfolgt eine Wiederverfüllung des Standorts. Dazu wird vorrangig der nicht verwertbare Anteil des Eigenabraums eingesetzt. Zum Ausgleich ggf. vorhandener Massendefizite werden unbelastete Bodenaushubmassen der Klasse 0 von extern genutzt. Die geplante Erweiterung schließt südlich und nördlich an den aktuellen Abbaubereich an. Hierbei soll der Erweiterungsbereich Nord um rd. 16 ha, der Erweiterungsbereich Süd um rd. 21,3 ha erweitert werden.

Das Planungsgebiet liegt auf Geländen der Gemeinden Scharfbillig und Sülm (Erweiterung Nord) bzw. Gemeinden Idenheim und Sülm (Erweiterung Süd) außerhalb des Bauperimeters. Wohngebiete befinden sich östlich/nordöstlich der Außengrenzen der geplanten Erweiterung Nord (Aussiedlerhof Eßlinger Weg, Ortschaft Sülm) bzw. südwestlich/südöstlich der Außengrenze der Erweiterung Süd (Aussiedlerhof Idenheim, Ortschaft Trimport).

Westlich des Planungsgebiets verläuft die Bundesstraße B51, als stark befahrene wesentliche Verkehrsader der Region Bitburg. Die Landesstraße L39 befindet sich nördlich der Außengrenze der geplanten Erweiterung Nord. Östlich der Außengrenze der geplanten Erweiterung Süd verläuft die Kreisstraße K33.

Naturräumlich gesehen liegt das Planungsgebiet im Wuchsgebiet "Bitburger Gutland und Öslingvorland" (261.0) in der Untereinheit "Gilzemer Hochfläche" (261.20), östlich grenzt es an die "Bitburger Keuperhochfläche" (261.22) an.

Es handelt sich bei der beantragten Anlage um ein Vorhaben gemäß Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 Spalte 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde ein entsprechender UVP-Bericht vorgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.



Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes **Ermittlung der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter**

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnen

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich östlich der Außengrenzen des geplanten Erweiterung Nord in einer Entfernung von ca. 440 m (Aussiedlerhof Eßlinger Weg, Sülm; gemessen von nächstgelegener Standortgrenze) bzw. südwestlich der Außengrenze der Erweiterung Süd in einer Entfernung von ca. 400 m (Aussiedlerhof Idenheim). Die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Sülm liegt ca. 570 m nordöstlich der Erweiterungsfläche Süd (gemessen von nächstgelegener Standortgrenze), die der Ortschaft Scharbillig liegt ca. 860 m nordwestlich der Erweiterungsfläche Nord (gemessen von nächstgelegener Standortgrenze), die der Ortschaft Trimport befindet sich ca. 890 m südöstlich der Erweiterung Süd und in ca. 1.000 m die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Idenheim.

Aufgrund der ländlichen Prägung der Umgebung (v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen sowie vereinzelte bewaldete Gebiete, welche in Richtung des Kylltals zunehmen), besitzen die Ortschaften eine hohe Wohnqualität. Diese nimmt mit zunehmender Entfernung von den Hauptverkehrsstraßen weiter zu. Die Ortschaften befinden sich nicht innerhalb der Lärmkartierung für die westlich verlaufende B51.

Einsehbarkeit

Im Zuge der geplanten Erweiterung ändert sich an der Einsehbarkeit prinzipiell wenig. Es besteht weiterhin an wenigen Stellen eine direkte Einsehbarkeit von den angrenzenden Feldwegen, ebenso von bestimmten Abschnitten der K33 und der L39. Von den Ortschaften Trimport und Idenheim ist der Standort nicht einsehbar. Von Scharbillig und Sülm sind weiterhin die Aufbereitungsanlage bzw. der rekultivierte und bereits begrünte Altbereich sichtbar. Durch die Bepflanzung der Böschungen der geplanten landwirtschaftlichen Plateaus mit einheimischen Sträuchern und Bäumen werden die Konturen optisch verwischt und sind nicht mehr störend erkennbar.

Fahrzeugverkehr

Aufgrund des Betriebs des Standorts im sog. "1:1-Verfahren" und der Fahrzeuglenkung von 90-95% des Schwerlastverkehrs über die L39 auf die B51 wird die zusätzliche Belastung der Ortschaften soweit möglich reduziert. Wie auch bisher werden innerhalb der Ortschaften nur lokale Baustellen von den LKW angefahren.

Eine wesentliche Zunahme des Schwerlastverkehrs innerhalb der Ortschaften ist daher auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Abbaumenge nicht zu erwarten.

Sprengungen, Erschütterungen

Die bisher zum Einsatz gekommen und in der Praxis bewährten Abbauverfahren werden in gleicher Art und Weise auch bei der Erweiterung des Steinbruchs zur Ausführung kommen.

Die Gewinnung des Gesteins erfolgt in den oberen Schichten reißend mittels Bagger. Aufgrund der Härte der unteren Schichten sind dort teilweise Sprengungen notwendig. Dies erfolgt durch emissionsreduzierte Großbohrlochsprengungen.

Auf Basis einer Vielzahl von Messergebnissen aus den Sprengungen im bestehenden Abbau wurde durch einen Sprengsachverständigen eine Prognose und Beurteilung der Sprengimmissionen sowie eine Festlegung der sprengtechnischen Parameter erarbeitet. Berücksichtigt wurden dabei die nächstgelegenen Wohngebäude, Sachgüter (v.a. Sendemast) sowie sonstige Schutzobjekte (z.B. Kapelle vor der Kirche in Sülm).



Lärm

Auf Basis der Ergebnisse des Lärmgutachtens der Schalltechnik Kramer, Sankt Augustin, ist ersichtlich, dass durch die geplante Erweiterung inklusive Verfüllung keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften zu erwarten sind. Die einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm werden eingehalten.

Staub

Eine Vorbelastung für die Wohnraumfunktion in den umliegenden Ortschaften durch den bestehenden Steinbruch kann als sehr gering eingestuft werden. Aufgrund der Entfernung des Steinbruchs zu den Ortschaften sowie der Einhausung der stationären Aufbereitungsanlage und den sonstigen umfangreichen betrieblichen Maßnahmen zur Staubemissionsminderung sind die Ortschaften aktuell weitestgehend von Staubemissionen durch den bestehenden Betrieb geschützt. Auf den unmittelbar entlang des Standorts verlaufenden Feldwegen, welche teilweise auch als Radweg ausgewiesen sind und auch der Naherholung dienen, bestehen je nach Wetterlage Vorbelastungen durch den Steinbruchbetrieb.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs wird der Abstand zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Abbaubereich an einigen Stellen verringert. Zusätzlich entsteht durch die Verfüllung mittels inerten Erdstoffen und Bodenaushub eine zusätzliche Quelle für Staubemissionen. Die Steigerung der Verkaufsmenge generiert mehr Fahrzeugverkehr, welcher ebenfalls Staubemissionen mit sich bringt. Durch einen Fachgutachter wurde daher eine Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Steinbruchbetriebs sowie dessen Verfüllung ausgeführt, welche in konservativer Art und Weise alle betrieblichen Vorgänge, die zu Staubemissionen führen können, bewertet.

Auf Basis der Ergebnisse des Staubgutachtens der Lohnmeyer GmbH, Karlsruhe ist ersichtlich, dass durch die geplante Erweiterung und die Errichtung der Verfüllung keine negativen Auswirkungen auf die beurteilungsrelevanten Ortschaften zu erwarten sind. Die einschlägigen Richtwerte der TA-Luft (2002) werden eingehalten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. In der Umgebung befinden sich die folgenden ausgewiesenen nationalen und internationalen Schutzgebiete; Angaben der Entfernung gemessen von nächstgelegener Standortgrenze:

- Naturschutzgebiet NSG-7232-069 "Rohrmaar bei Scharfbillig", ca. 625 m nordwestlich
- FFH-Schutzgebiet DE-6004-301 "Ferschweiler Plateau", ca. 4,2 km westlich
- FFH-Schutzgebiet DE-6105-302 "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach", ca. 3,2 km südöstlich

Es erfolgt kein direkter Eingriff in die Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung zum Planungsgebiet sind keine Einflüsse durch das Vorhaben auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Vorhandene Biotopstrukturen

In der Umgebung des Planungsgebiets sind verschiedene ausgewiesene geschützte Biotope vorhanden.

Die umliegenden Biotopstrukturen sind nicht vom Abbau betroffen, da aufgrund des notwendigen Abstands von ca. 10-15 m zu benachbarten Parzellen ein Puffer zwischen dem eigentlichen Abbaubereich und den Biotopen vorliegt. Dies gilt vor allem für den nach § 30 des BNatSchG als geschütztes Biotop einzustufenden Biotopkomplex Bedenbach, welcher neben dem weitestgehend gefassten Bedenbach auch die nicht durchgängige Heckenstruktur sowie den Krautsaum entlang des Ufers umfasst.

Die im Rahmen der Kartierungen vorgefundene Orchideenart befindet sich außerhalb des Pla-



nungsgebiets (siehe Anlage A6) in den bereits rekultivierten Altbereichen des Standorts und ist daher nicht von der geplanten Erweiterung betroffen.

Durch die Gesteinsaufbereitung sowie die Verfüllung der abgeschlossenen Abbaubereiche kann es temporär und lokal beschränkten Beeinträchtigungen unmittelbar angrenzender Vegetation und Biotoptypen, v.a. durch Ablagerung von Grobstaub kommen, die evtl. zur Verkrustung der Blattöffnungen, zu verringertem Lichtgenuss und damit zu einer Beeinträchtigung des Wachstums führen könnten.

Der durch die verschiedenen Aktivitäten entstehende Schwebstaub ist nicht toxisch. Da er sich physikalisch wie ein Gas verhält und wenig Masse aufweist, entsteht keine Beeinträchtigung der umliegenden Vegetation. Grobstaub weist zwar eine große Masse auf und kann durchaus zu einer Belastung der Pflanzen führen, aber die Ausbreitung reicht nur einige zehn Meter weit. Die Belastung konzentriert sich daher vor allem sehr lokal auf die Bereiche unmittelbar an den Fahrwegen, da sich der Grobstaub in diesem Bereich auf der Vegetation oder dem Boden absetzt.

Faunistische Artnachweise

Im Rahmen der Biotopkartierung fanden verschiedene Tierbeobachtungen statt, u.a. wurde ein Rotmilan gesichtet. Aufgrund der vorliegenden Meldungen verschiedener geschützter Tierarten aus der Umgebung des Planungsgebiets und zur Überprüfung der Nutzung des Planungsgebiets und der Umgebung durch geschützte Tierarten wurde eine faunistische Untersuchung durch ein Fachbüro ausgeführt. Untersucht wurden dabei die Avifauna, die Wildkatze sowie Fledermäuse.

Ergebnisse:

Rotmilan/Schwarzmilan

Der 1,5 km Radius um das Projektgebiet wurde von einem Revierpaar des Rotmilans und einem Brutpaar des Schwarzmilans besiedelt. Der Rotmilan besetzte sein Revier 350m nördlich der nördlichen Teilfläche. Eine erfolgreiche Brut wurde jedoch im Jahr 2019 nicht beobachtet. Das Revierpaar hielt sich über die Saison im Waldbereich auf und nutzte diesen auch zum Schlafen. Ein Horst wurde zwar mehrfach angefliegen, bzw. hielten sie sich im nahen Umfeld auf, eine Brut wurde jedoch nicht gestartet. Der Schwarzmilan nutzte einen Horst ca. 900m südwestlich der Untersuchungsflächen. Der Rotmilan zeigt die höchste Aktivität erwartungsgemäß im Revierumfeld. Das Untersuchungsgebiet zeigt keine besondere Bedeutung für den Schwarzmilan auf.

Fledermäuse

Bei der Kartierung wurden im Untersuchungsraum mit unterschiedlichen Untersuchungsmethoden verschiedene Feldermausarten festgestellt.

Ergebnisse der Detektorerfassung

[...] Innerhalb der Untersuchungsteilflächen [fand], aufgrund der überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft keine nennenswerte Fledermausaktivität [statt]. [...]

Das mittels Detektorbegehung erfasste Artspektrum konzentrierte sich überwiegend auf die Zwergfledermaus (88,6% der Kontakte). Sonstige Arten (Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus) wurden nur sporadisch (0-4 Kontakte) festgestellt.

Wildkatze

[...] Im Rahmen der Wildkatzenstudie [wurden insgesamt 15 phänotypische Wildkatzen erfasst. Ein Bild konnte nicht näher bestimmt werden.

Bewertung:

Bzgl. der Bewertung einer evtl. Beeinträchtigung des Rotmilan-Horsts durch Lärm wurde durch den Lärmgutachter eine sog. Isophonenkarte erstellt (siehe **Anlage B5b**). Diese basiert auf den Vorgaben auf der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" sowie der Arbeitshilfe "Vögel und Verkehrslärm". Auf Basis dieser Isophonenkarte erfolgte durch den faunistischen Gutachter eine Bewertung einer potentiellen Störung des Rotmilan Horsts (siehe **Anlage B1b**). Dieser kommt zu folgendem Ergebnis (Zitat aus **Anlage B1b**):



"Nach Prüfung der Isophonenkarte zeigt sich, dass der Revierstandort des Rotmilans im Randbereich bzw. knapp außerhalb der Isophonenlinie 52 dB(A) liegt. Eine signifikante Steigerung der Lärmemissionen liegt folglich nicht vor, weshalb nicht prognostiziert wird, dass der Revierstandort aufgegeben wird."

Evtl. notwendige Rodungen erfolgen ausschließlich im gesetzlich zugelassen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Für die in der Umgebung des Planungsgebiets vorkommenden Tiere kann von einem Gewöhnungseffekt aufgrund des genehmigten und bereits langjährig betriebenen Steinbruchs ausgegangen werden. Weiterhin wurden im Zuge der Renaturierung des Altstandorts bereits umfangreiche Maßnahmen durchgeführt, die zur Herstellung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten dienen (z.B. Erhalt von Steilwänden zur Ansiedlung von Felsbrütern, Anlage von Steinhaufen zur Förderung von Reptilien, Anpflanzung von Hecken als Leitlinien für Fledermäuse und für die Wildkatze...).

Beim Gesteinsabbau und bei der Wiederverfüllung entstehen neue temporäre Lebensräume wie Rohbodenflächen und Feuchtzonen. Zeitgleich verschwinden mit der Verfüllung auch Lebensräume wie Steilwände. Hier kann es vor allem während der Brutphasen zu Individuenverlusten kommen, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Dazu gehört der Erhalt einer Steilwand inkl. vorgeschalteter Rohbodenfläche im nördlichen Erweiterungsbereich.

Mit fortschreitender Verfüllung bzw. auf abgeschlossenen Verfüllbereichen entstehen zugleich neue Lebensräume für Tiere aufgrund von wiedereinsetzender Bodenbildung, induziert durch die Zwischenbegrünung als Bodenvorbereitung für die Rekultivierungsmaßnahmen, was insbesondere den bodenbewohnenden Tieren zugutekommt.

Die umlaufende Heckenstruktur der geplanten Erweiterungsbereiche sowie des Zentralfeldes bilden bzw. ergänzen lineare Leitlinien für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse sowie Flugrouten und Habitate für verschiedene Vogelarten. Außerdem können diese als Lebensräume und Leitstrukturen für die Wildkatze dienen. Aufgrund des aktuellen Mangels an solchen Strukturen und Trittsteinbiotopen für Tiere erfolgt mit der Anlage der umlaufenden Heckenstruktur eine Erhöhung des Angebots solcher Strukturen.

c) Schutzgut Wasser, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch den Einsatz von Maschinen und Geräten in der Betriebsphase sowie deren Betankung besteht u. U. das theoretische Risiko einer Wasserverschmutzung durch evtl. austretende Öle, Treib- und Schmierstoffe. Auf dem Standort Sülz werden soweit möglich biologisch abbaubare Betriebsstoffe verwendet. Die Maschinen werden regelmäßig gewartet, die Mitarbeiter sind im fachgerechten Umgang mit Maschinen-, Kraft- und Schmierstoffen geschult. Auf dem Standort werden Betriebsmittel für die vor Ort befindlichen Maschinen im zentralen Öllager gelagert. Die Betriebsmittel werden in Originalgebinden über Auffangwannen gelagert.

Zur Betankung der Fahrzeuge werden mobile Tankfahrzeuge eingesetzt. Die radmobilen Fahrzeuge werden auf der bestehenden überdachten Tankfläche betankt. Die Betankung von Kettenfahrzeugen erfolgt im Feld mittels mobilen Auffangwannen.

Die Ablagerung des Filterkuchens aus der Filterpresse der Wäsche der Aufbereitungsanlage erfolgt im Steinbruch. Hierzu wurde im Rahmen der Genehmigung zum Umbau der Aufbereitungsanlage eine Untersuchung des Materials durchgeführt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis (Zitat aus Anlage B21):

"Die umweltanalytische Prüfung des Filterkuchenmaterials hat ergeben, dass sowohl im Feststoff als auch im Eluat keine Auffälligkeiten festzustellen waren. [...]"

Nach unserer fachlichen Einschätzung ist daher bei einer zukünftigen Verwertung des anfallenden Filterkuchenmaterials im Abbaubereich kein Risiko im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung durch Acrylamid zu besorgen. [...]"



Grundwasser

Die Gesteine des oberen Muschelkalks können als mäßige Grundwasserleiter angesprochen werden, die Wasserbewegungen finden in Klüften und Hohlräumen statt. Aufgrund des dichten Gefüges weisen sie eine geringe Grundwasserspeicherung auf. In stark tektonisch beanspruchten Bereichen können sich größere Grundwasservorkommen sammeln, diese weisen aber eine hohe Karbonathärte auf. Innerhalb des Planungsgebiets sowie der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete.

Zur Versorgung des Standorts mit Brauchwasser zum Einsatz in der Gesteinsaufbereitung ist die Anlage eines Horizontalbrunnens (HB) im Zentralfeld vorgesehen und bereits genehmigt.

Da die Vertiefung unterhalb des heutigen Grundwasserspiegels reicht, ist eine Grundwasserabsenkung mit offener Wasserhaltung erforderlich. Diese ist im Bereich des heutigen Abbaus bereits genehmigt und mehrjährig im Betrieb, so dass praktische und durchweg positive Betriebserfahrungen vorliegen. Hierzu wurde die geologisch-hydrogeologische Situation im Rahmen verschiedener Untersuchungen seit 2008 erfasst und bewertet. Durch das Büro HG GmbH wurde ab 2015 eine vertiefende hydrogeologische Untersuchung des Standorts mit dem Ziel einer Präzisierung der bisher festgestellten hydrogeologisch-wasserhaushaltlichen Situation durchgeführt. Dies beinhaltet das Abteufen mehrerer Aufschlussbohrungen und den teilweisen Ausbau als Grundwasser-Messstellen. Die Ergebnisse dieser langfristigen und umfangreichen Untersuchung sind in dem beiliegenden Bericht des Büros HG GmbH analysiert und dargestellt (siehe **Anlage B3**).

Aus hydrogeologischer Sicht sind durch den Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels und die damit verbundene Wasserhaltung nach heutigem Kenntnisstand keine nachteiligen Veränderungen für relevante Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund der großen Tiefe des Grundwasserleiters können auch Auswirkungen auf die Flora und Fauna von Feuchtbiotopen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich handelt es sich um einen zeitlich befristeten und keineswegs irreversiblen Eingriff in den Grundwasserhaushalt. Nach dem Ende des Abbaus und Verfüllung wird sich der natürliche Zustand der unterirdischen Entwässerung wiedereinstellen.

PFC

Im Rahmen der Genehmigung des vertieften Abbaus unterhalb des Grundwasserspiegels innerhalb des aktuellen Abbaubereichs wird seit 2019 ein Monitoring-Programm zur Kontrolle der Grundwasserqualität durchgeführt. Dazu werden an verschiedenen Punkten des Steinbruchs einmal jährlich Wasserproben entnommen und auf den Parameter PFC analysiert.

Das Monitoring-Programm wurde im Vorfeld mit der SGD Nord als zuständige Behörde abgestimmt.

Probenahme und Dokumentation erfolgen gemäß den Vorgaben des Merkblatts ALEX14 (Arbeitshilfe Qualitätssicherung, Stand Juli 2002). Die Analytik auf per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) wird durch ein akkreditiertes Untersuchungslabor gemäß DIN 38407-42 durchgeführt. Der Umfang der zu analysierenden PFC-Einzelverbindungen entspricht, gemäß Abstimmung mit der SGD Nord, dem des ALEX-Merkblatts 29 (Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt, Stand Mai 2017).

Die Prüfung der Analysenergebnisse findet für das Grundwasser, entsprechend der zur Zeit gültigen fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz, anhand der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) und den gesundheitlichen Orientierungswerten (GOW) für PFC aus dem ALEX-Merkblatt 29 statt. Die Ergebnisse für die Oberflächengewässer werden anhand der EU-Richtlinie 2013/39/EU bewertet.

Boden

Aufgrund des Ausgangsgesteins (Muschelkalk und Keuper) bilden sich im Planungsgebiet vor allem Braunerden, die als schwere Böden bezeichnet werden können (vor allem aus Lehm, Ton und tonigem Lehm). In den Bereichen der Bäche (Talbach, Bedenbach) haben sich Gleye ausgebildet. Die kalkreichen Lehmböden im Gutland stellen ertragreiche Ackerstandorte dar und werden i.d.R. intensiv genutzt. Dies ist auch im Erweiterungsbereich der Fall, wo vor allem Ackernutzung (Mais, Getreide) stattfindet.

Durch die größtenteils intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebiets können die Böden im Erweiterungsbereich als anthropogen geprägt bezeichnet werden. Neben dem Ein-



griff in das natürliche Bodengefüge durch häufiges Umbrechen der Bodenschichten, der Veränderung des natürlichen Nährstoffhaushalts durch Düngung erfolgt auch ggf. ein Eintrag von Rückständen aus Spritz- und Düngemitteln.

Die Böden im Planungsgebiet und der Umgebung weisen keine erhöhten geogenen Hintergrundwerte (z.B. Arsen, Zink) auf. Zu berücksichtigen ist, dass weder regional seltene Böden noch Böden mit besonderer Archivfunktion (soweit bekannt) in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Die Jahresmitteltemperatur im Bitburger Gutland liegt bei ca. 8°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 750 und 850 mm⁷.

Gutachterlich wurden im Zuge der Immissionsprognose konservative Annahmen hinsichtlich der Vorbelastungssituation vorgenommen. Dies sowohl bezüglich des Schwebstaubs als auch des Staubniederschlages, die dann in die zu bewertende Gesamtbelastung einfließen. Kleinräumige Vorbelastungen der Luft innerhalb des Planungsgebiets liegen lediglich durch den Abbau und die Materialaufbereitung vor. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe finden sich größtenteils entlang der Verkehrsachsen. Innerhalb des Planungsgebiets selbst entstehen nur geringe Mengen an Luftschadstoffen in Form von Stickoxiden durch die Betriebsfahrzeuge selbst. Durch den Einsatz der modernen Aufbereitungstechnik und der Einhausung der stationären Anlage werden diese minimiert.

Die vorliegenden **Staubemissionen** durch den Abbau, die Materialaufbereitung und die Verfüllung sind nicht klimabeeinflussend. Es kann zu punktuellen Beeinflussungen durch Veränderungen der Bodenoberfläche kommen, dies u.a. durch lokal sehr begrenzte Veränderungen der Bodenoberfläche, der Feuchteigenschaften, der Wärmekapazität und Strahlungseigenschaften. Diese Veränderungen haben aber aufgrund der Kleinräumigkeit keinen Einfluss auf die Klimaverhältnisse in der Umgebung.

Durch den vorgesehenen Abbau wird sich das Mikroklima verändern, innerhalb von Steinbrüchen herrscht ein trocken-warmes Mikroklima, mit größeren Schwankungen im Bereich der Temperatur und Luftfeuchte während des Tages und Jahres als im Vergleich der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die geplante Verfüllung sowie die begleitende Rekultivierung wird das ursprüngliche Klima weitestgehend wiederhergestellt.

Die Erweiterungsbereiche weisen keine bestandsbildende Vegetation wie Wald auf, so dass sich die vorherrschenden Mikroklimata aufgrund der niedrigen Vegetation auf die unmittelbare Bodenoberfläche beschränken und auf den Flächen ähnlich von der Intensität der Sonneneinstrahlung, der Niederschlagsmengen und der Windstärke beeinflusst sind wie der bestehende Abbaubereich. Die Staubbelastungen sind abhängig von der Windrichtung und von den Bodenverhältnissen (trocken / feucht), beschränken sich aber in der Regel auf das nähere lokale Umfeld des Abbaubereichs, der Verfüllphasen, der unbefestigten Betriebswege bzw. der Aufbereitungsanlagen. Zur Minimierung dieser Belastungen werden die Fahrwege (unbefestigt und befestigt) regelmäßig befeuchtet. Die Aufbereitungsanlage ist größtenteils eingehaust und alle Übergabestellen weisen wirksame Staubbindungsmaßnahmen auf.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist allgemein geprägt durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche lediglich durch kleinere Waldflächen auf ungünstigeren Bodenverhältnissen unterbrochen werden. Insgesamt ist die Hochfläche wenig reliefiert, die verschiedenen kleineren Zuflüsse zur Kyll bzw. zur Nims bilden teilweise eingeschnittene Täler aus. Nach Osten fällt das Gelände in das tief eingeschnittene Kylltal ab. Nach Westen grenzt das flache Nimstal die Grenze der Hochfläche aus. Daran anschließend liegt das Ferschweiler Plateau.

Durch den bestehenden Steinbruch besteht seit einigen Jahrzehnten kleinräumig ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild, welcher durch die Rekultivierung der bereits abgeschlossenen Teilbereiche relativiert und kompensiert wurde. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere Steinbrüche (Entfernung über ca. 3 km).

Großräumig gesehen fand durch den Bau der B51 (ca. 980 m westlich der Erweiterungsfläche Nord) ein umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild statt. Weitere großräumige und wesentli-



che Eingriffe stellen die Windparks im Bereich Meckel, Idesheim, Gilzem, Welschbillig und Eisenach dar.

Die Erweiterung des Steinbruchs verlängert den bereits bestehenden Eingriff. Wie bereits beim aktuellen Abbaubereich wird auch hier ein umlaufender begrünter Schutzstreifen errichtet, welcher den Eingriff verringert. Weiterhin schafft dieser Schutzstreifen neue Lebensräume für verschiedene Tierarten und führt zu einer Strukturierung der intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen. Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten erfolgen zeitnah nach den Abbauarbeiten, so dass die tatsächlich offene Eingriffsfläche deutlich reduziert ist.

Begleitend und nach Abschluss der Abbauarbeiten wird durch das ausgewogene Rekultivierungskonzept sichergestellt, dass die Eingliederung des Standorts in die Landschaft erfolgt und die Gelände wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen (siehe Anlage A12). Zusätzlich werden Sekundärbiotope für verschiedene Tierarten erhalten und auch neu geschaffen.

Durch die geplante Errichtung von landwirtschaftlichen Plateaus und die damit zusammenhängende geringfügige Überhöhung (max. 9 m über ursprünglicher Topographie) erfolgt die Veränderung des ursprünglichen Landschaftsbildes. Dieser wird durch Bepflanzung der Böschungen mit Sträuchern wesentlich verringert. Eine entsprechende Fachplanung wird im Zuge des Weiteren Genehmigungsverfahrens mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

d) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sachgüter

In der näheren Umgebung des Planungsgebiets befinden sich eine Lagerscheune (ca. 190 m westlich des bestehenden Steinbruchs und Erweiterungsbereich Süd), ein Standort des US- Militärs (ca. 170 m westlich des bestehenden Steinbruchs, ca. 365 m südwestlich Erweiterungsbereich Nord) sowie ein Mobilfunkmast (ca. 17 m nordwestlich des bestehenden Steinbruchs, ca. 90 m südwestlich Erweiterungsbereich Nord). Die genehmigten und bestehenden Minimalentfernungen zu diesen Schutzobjekten werden durch die geplanten Maßnahmen nicht unterschritten. Sämtliche Festlegungen hinsichtlich Abstände bei Sprengungen u. ä. werden auch im Rahmen der Erweiterung berücksichtigt und eingehalten.

Nördlich des Erweiterungsbereichs Nord verläuft in rd. 580 m Entfernung eine NATO-Pipeline. Westlich des Erweiterungsbereichs Süd verläuft eine 20 kV-Leitung. Diese Objekte werden nicht beeinträchtigt.

Die bereits im aktuellen Abbaubereich angewandten Sicherungsmaßnahmen für den Sendemast bleiben weiterhin bestehen.

Kulturelles Erbe

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass „[...] das Planungsgebiet [...] unmittelbar nördlich [an ein] ausgedehntes urgeschichtliches Hügelgräberfeld [angrenzt]. Weiterhin befinden sich im näheren Umfeld des Planungsgebiets mehrere archäologische Fundstellen, die den Zeitraum vom Neolithikum bis ins Mittelalter abdecken [...] Daher stufen wir das Planungsgebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. [...]

Die geophysikalische Prospektion durch eine Fachfirma wurde im Frühjahr 2021 durchgeführt. Das Fachunternehmen kommt zu folgendem Ergebnis (Zitat aus Anlage B19):

„Auf der ca. 16,5 ha großen Nordfläche werden die folgenden drei Konzentrationen von archäologisch relevanten Anomalien ausgewiesen. Am Westrand der Messfläche wird der Standort eines Kalkbrennofens vermutet, nordöstlich des höchsten Geländepunktes befindet sich eine Gruppe auffälliger Anomalien auf einer Fläche von ca. 1.200 m² und im zentralen nördlichen Teil der Messfläche wurde das vermehrte Aufkommen rundlich-ovaler Anomalien auf einer Fläche von 4.500 m² dokumentiert. Auf der ca. 29 ha großen Südfläche wird ein historischer Abbau auf etwa 100 m Breite, nahe dem heutigen Abbaufeld, vermutet. Weiterhin ist an der Südostgrenze eine Konzentration möglicher Gruben- und Ofenbefunde markiert. Erwähnenswert ist eine möglicherweise gemauerte Drainageleitung in der Südwestecke der Messfläche. Die bereits bekannte Altwegestruktur wird durch die Ergebnisse der magne-



tischen Messungen bestätigt. Das archäologische Potential der Südfläche sollte durch Sondagegrabungen, z.B. an dem zentral gelegenen rechteckigen Grubenbefund [...] validiert werden. [...] Zur Verifizierung der vorgestellten Interpretation der Daten werden [...] Sondagegrabungen an allen ausgewiesenen Konzentrationen empfohlen, aber auch im Bereich, mit Anomalien, die nicht als archäologisch relevant angesprochen werden.“

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier liegen aufgrund der Ergebnisse der geomagnetischen Untersuchungen verschiedene Areale innerhalb der Erweiterungsflächen vor, die als *"archäologisch relevant"* angesehen werden und *"gegen deren Überplanung [die GDKE] ohne weitere Maßnahmen Bedenken"* hat (Zitat aus Anlage B20). Die betroffenen Flächen sind im Plan in Anlage A11 markiert.

Land- und Forstwirtschaft

Das Planungsgebiet weist aufgrund der vorliegenden fruchtbaren Böden eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf, was sich auch an der aktuellen intensiven Nutzung zeigt. Durch die geplante Erweiterung gehen diese Flächen über einen längeren Zeitraum für die Bewirtschaftung verloren. Die betroffenen Landwirte erhalten alternative Flächen in der Umgebung des Planungsgebiets zur Bewirtschaftung. Eine Neuschaffung landwirtschaftlicher Nutzflächen während des Betriebs ist aber nicht möglich.

Die Landwirte behalten weiterhin Zugang zu Flächen, die noch nicht durch den Steinbruch verwendet werden und können diese wie gehabt nutzen. Bereits fertiggestellte und rekultivierte Flächen werden den Landwirten schnellstmöglich wieder zur Bewirtschaftung übergeben, auch hier wird eine Zuwegung sichergestellt.

Im Zuge der Verfüllung des Standorts und der Rekultivierung ist die frühzeitige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen das vorrangige Ziel. Hierzu ist die Anlage von Plateaus vorgesehen, um eine optimierte Flächennutzung für die Landwirte zu ermöglichen. Damit wurde den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rechnung getragen, die eine Wiederherstellung von intensiv nutzbaren Landwirtschaftsflächen gefordert hat.

Durch die phasenweise, dem Abbaubetrieb und der Verfüllung unmittelbar nachlaufende Renaturierung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen Zug um Zug wiederhergestellt.

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen. Die bestehende Waldfläche im Bereich der Zufahrt bleibt auch im Zuge der Erweiterung erhalten. Im Zuge der Renaturierung des Standorts werden zusätzliche Sukzessionswaldflächen hergestellt.

Wechselwirkung der Schutzgüter

Die vorhandenen und die durch das Vorhaben entstehenden Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden in der schutzgutspezifischen Beschreibung und in der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die hier dargestellten Auswirkungen und Beeinflussungen i. d. R. nur temporär während der Betriebsphase auftreten.

Für das Planungsgebiet sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Durch den Steinbruch finden Eingriffe in den Boden und Wasser statt. Der Steinbruch führt zu einer Veränderung der ursprünglichen Topographie und verändert den Abfluss des Oberflächenwassers während der Abbauphase. Die Erweiterung führt ggf. zu einem temporären Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Durch die genehmigte Verfüllung erfolgt die Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie und der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie auch der ursprünglichen Abflussverhältnisse in wesentlichen Teilbereichen des aktuellen Aktivitätsbereichs.
- Der Boden deckt evtl. geschichtliche Zeugnisse zu und archiviert sie.



- Während der Steinbruchnutzung entstehen temporäre Biotope, z.B. Rohboden und Felsformationen, die durch die Verfüllung teilweise wieder verschwinden.
- Die Verfüllung mit verschiedenen Böden hat keinen Einfluss auf die Vegetationsentwicklung durch Änderung der Standortverhältnisse und diese auf die Ansiedlung von Tierarten, da die ursprünglichen Deckböden des Standortes wiederverwendet werden.
- Durch den Erhalt bzw. die Herstellung von durch die Naturschutzbehörde geforderten Sonderstrukturen im Rahmen der Verfüllung (u.a. Steilwände, Rohbodenflächen...) kann die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht vollständig wiederhergestellt werden (s.o.).
- Die Herstellung der landwirtschaftlichen Plateaus bedeutet die Möglichkeit einer optimierten landwirtschaftlichen Bearbeitung. Durch die anthropogen geprägte Struktur findet aber ein Eingriff in das Landschaftsbild statt.

Die oben beschriebenen Wechselwirkungen finden am Standort Sölm aufgrund des bestehenden Steinbruchs bereits statt. Durch die Erweiterung des Steinbruchs und die begleitende Verfüllung bleiben diese über einen längeren Zeitraum bestehen.

Die entsprechenden Maßnahmen zur Minderung wurden in den Bescheid als Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Wirkfaktoren für die Umwelt

Baubedingte Auswirkungen

Temporäre Auswirkungen, die aber ggf. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

Entstehen vor und während der Bauphase/Einrichtungsphase aufgrund vorbereitender Maßnahmen, Erschließungsarbeiten, Errichtung und Betrieb der Baustelle und Rückbau der Baustelleneinrichtung. Beispiele: temporärer Flächenverbrauch und/oder Flächenversiegelung durch Baustelleneinrichtung, Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen

Anlagenbedingte Auswirkungen

Gehen über die Bauphase hinaus, es handelt sich um ggf. irreversible und langfristige Auswirkungen.

Beispiele: Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Zerschneidung von Tierwanderungsbahnen und Sichtachsen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese Auswirkungen werden durch den Betrieb der Anlage/der Einrichtung bedingt.

Beispiele: Verkehrsaufkommen, Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen, erhöhtes Unfallrisiko

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen (UVP mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz) kann der auf der Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Daten- und Informationsbasis vorgenommenen Einschätzung der Planverfasser und beteiligten Gutachter gefolgt werden, dass die Auswirkungen der geplanten Steinbrucherweiterung und der geplanten Verfüllung durch die standortspezifische Planung bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen als vertretbar und kompensierbar eingestuft werden.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.



3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„...Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. [...] Die UVP ist aus unserer Sicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.“

Die Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

3.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (UVP-relevante Inhalte)

„Der Steinbruch Burkel lag bisher außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Für die gesetzlich erforderliche Neufestsetzung des „Wasserschutzgebietes Sölm“ liegt ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro HG, Gießen mit Abgrenzungsvorschlag (Bericht vom April 2017) der SGD Nord vor. Aufgrund dieses Gutachtens liegen der bestehende Steinbruch Burkel und auch die geplanten Erweiterungsflächen Nord und Süd in der zukünftigen Schutzzone III B (Weitere Schutzzone).

Dieses hydrogeologische Gutachten ist weder von der SGD Nord (Arbeitsgruppe Festsetzung Wasserschutzgebiete) noch vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) als wasserwirtschaftliche Fachbehörden bis heute bewertet worden. Es liegt somit eine Erst-Bewertung durch das beauftragte Fachbüro HG, Gießen (Dr. Hanauer) vor.

Der vorhandene und genehmigte Steinbruch Burkel hat zunächst einmal Bestandsschutz. Auf Karten des „Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2014)“ ist erkennbar, dass die geplanten Erweiterungsflächen Nord und Süd in einem „Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)“ liegen. Gemäß der Technischen Regel DVGW W 101 (A) (März 2021) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ besteht nach Tabelle 1, Nr. 7.2 bei dem „Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (im unbeeinflussten Zustand)“ in der Schutzzone III B eine hohe Gefährdung. Gleiches gilt für Nr. 7.5 „Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen unterhalb des Grundwasserspiegels“ und Nr. 7.8 „Sprengungen“.

Betroffen vom Abbau der Rohstoffe und der Grundwasserabsenkung ist jedoch das obere Grundwasserstockwerk im oberen Muschelkalk. In das durch die öffentliche Wasserversorgung genutzte untere Grundwasserstockwerk des „Brunnen 2 Sölm“ im Buntsandstein wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Der Steinbruchbetrieb Burkel wurde im Rahmen einer hydrogeologischen Stellungnahme bzgl. dieser neuen Situation „Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Sölm 2“ durch das Fachbüro HG, Gießen zusätzlich bewertet (Anlage B4: Bericht des Büro HG vom 07.02.2018, Az.: 15017/1 Iz/sp). Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass der heutige Betrieb des Steinbruch Burkel sowie die geplanten Erweiterungen (in der Fläche und in die Tiefe) aus hydrogeologischer Sicht keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen auf den „Brunnen 2 Sölm“ haben werden.

Hinsichtlich der Grundwasserentnahme (GW-Absenkung, GW-Ableitung, GW-Einleitung) besteht ein wasserrechtlicher Bescheid der SGD Nord, RS WAB Trier vom 15.02.2019 (Az.: 34-7/15/00.2). In diesem Bescheid ist eine Vielzahl von wasserrechtlichen Benutzungs- und Genehmigungstatbeständen zugelassen worden. U. a. ist die Herstellung und der Betrieb von diversen Speicher- bzw. Absetzbecken (grundsätzlich in Erdbauweise) im Rahmen der erforderlichen internen Brauchwasser- bzw. Prozesswassernutzung für den Steinbruch zugelassen worden. Auch wurde die Einleitung des Überlaufs des Vorlagebeckens B 3 mit maximal 5 l/s in ein Gewässer III. Ordnung (Talbach) erlaubt. [...]“



3.4 Landesamt für Geologie und Bergbau (UVP-relevante Inhalte)

Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des Blm-SchG/WER: Änderung des bestehenden Steinbruchs durch Erweiterung der Abbaufäche sowie Gewinnung von Bodenbestandteilen und der externen Ausgleichsmaßnahmen von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Kleeborn VII“ sowie „Kleeborn IX“ überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserem Büro keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Boden

Im Verfahrensgebiet kommen „vorherrschend Pararendzinen aus flachen grusführendem Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über Grusschluffmergel (Basislage) über tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper) und gering verbreitet „Terra fusca-Braunerden“ aus flachem lössarmen Ton (Haupt- oder Mittellage) über Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über tiefem Gruffschluffmergel (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper) vor. In der Nähe von Gewässern sind untergeordnet „Gleye und Gley-Kolluvisole aus lössführendem Kolluvialschluff (Holozän) aus Carbonatgestein (Muschelkalk bis Keuper)“ anzutreffen. Weitere Daten zu den Böden sind auf dem Mapserver des LGB zu finden.

Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu dem im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Rohstoffgeologie

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Ingenieurgeologie

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der entsprechende Hinweis in Kapitel 2.14 und 6.3 der UVP wird fachlich bestätigt.

3.5 Kreisverwaltung Untere Fischereibehörde (UVP-relevante Inhalte)

Die Gewässer „Talbach“ und „Bedenbach“ liegen in der Peripherie des Steinbruches. Sie sind biologisch verödet, nur noch temporäre Wasserführung. Die genannten Bäche sind begradigt, technisch ausgebaut. Die Sohle ist in Betonschalen gefasst. Lediglich ein kleiner renaturierter, aber isolierter Abschnitt des Talbaches (unmittelbar am Steinbruch) weist zumindest an beiden Ufern Naturnähe auf. Es ist kein Leben im Bachbett wegen fehlendem Wasser und Verbindung zu intakten Gewässerstrukturen zu verzeichnen.

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt:

- Verbandsgemeinde Bitburger Land
- Ortsgemeinde Sülz
- Ortsgemeinde Idenheim
- Ortsgemeinde Scharfbillig
- Landwirtschaftskammer, Trier
- DLR Eifel, Bitburg
- Kommunale Netze Eifel, Prüm (KNE)
- Landesmuseum, Landesarchäologie, Trier
- Landesamt für Denkmalpflege, Koblenz
- Westnetz, Trier



- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LBB, Landau
- LBM Rheinland-Pfalz, Gerolstein
- LBM Fachgruppe Luftverkehr Hahn
- ATC Germany, Ratingen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Untere Naturschutzbehörde im Hause,
- Untere Bauaufsichtsbehörde im Hause,
- Brandschutzdienststelle im Hause sowie
- Untere Landeplanungsbehörde im Hause.

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Ausgabe 18/2023 am 06.05.2023 in den Kreisnachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm, in der Ausgabe 06./07.05.2023 im Trierischen Volksfreund, der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 02.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 15.06.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land zur Einsicht öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (16.05.2023 – 17.07.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV hat nicht stattgefunden. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 19.07.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 30 vom 29.07.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 19.07.2023.

Anmerkung:

Die Bürgerinitiative Sülml hat am 06.07.2023 per Email mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Erweiterung des Steinbruches bestehen.

Weiter hat der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband RLP e. V.) mit Schreiben vom 17.07.2023 mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht des Büro eneco, L-Contern, Stand: 05.09.2022, sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Fachgutachten wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem UVPG bilanziert und die Kompensation für unvermeidbarer Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf Faunistischen Untersuchungen/Studien, Fachbeitrag Artenschutz sowie Fachbeitrag Naturschutz.

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Landschaft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft

- Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Die Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt. Der UVP-Bericht sowie die naturschutzrechtlichen Unterlagen enthalten im Übrigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen sowie eine Kostenschätzung der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens gegeben ist.

Im Auftrag



Daniela Reiffers